

§ 3 InfoV Verzeichnis berechtigter Personen

InfoV - Informationsverordnung – InfoV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.09.2017

§ 3.

Die Registraturen gemäß § 21 InfOG führen je ein ständiges Verzeichnis der Personen, denen auf Grund des InfOG Zugang zu klassifizierten oder nicht-öffentlichen Informationen gewährt wird.

In Kraft seit 25.03.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at